



**Entwurf zur Änderung der
BEITRAGSORDNUNG DES WOHLFAHRTSFONDS DER
ÄRZTEKAMMER SALZBURG**

Sämtliche Änderungen sind **ROT, fett und kursiv gedruckt, die dazugehörigen Erläuterungen sind **ROT**.**

Stand 22.11.2011

Für den
Wohlfahrtsfonds der
Ärztekammer Salzburg

Der Präsident:

Dr. Karl Forstner

Der Finanzreferent:

VP Dr. Sebastian Huber

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:

OMR Dr. Hans Richter

Beitrag für Grundleistung

§ 3 Richtbeitrag

Der Richtbeitrag für die Grundleistung beträgt für 2012 € **6.410,40**

§ 4 Angestellte Ärzte bzw. Zahnärzte, pragmatisierte Ärzte bzw. Zahnärzte und Wohnsitzärzte bzw. Wohnsitzzahnärzte

(1) Angestellte Ärzte oder Zahnärzte, das sind Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben (§ 109 Abs.6 ÄrzteG), sowie die den ärztlichen Beruf gemäß § 47 ÄrzteG bzw. den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG ausübenden Ärzte (Wohnsitzärzte) und Zahnärzte (Wohnsitzzahnärzte) der Jahrgänge 1938 und jünger zahlen ab 01.01.2012 folgende Monatsbeiträge:

1. bis zum vollendeten 30.Lebensjahr € **84,83** (Beitrag p.a.: € **1.017,96**)
2. vom vollendeten 30.Lebensjahr bis zum vollendeten 35.Lebensjahr € **138,63** (Beitrag p.a.: € **1.663,56**)
3. vom vollendeten 35.Lebensjahr bis zum vollendeten 40.Lebensjahr € **207,95** (Beitrag p.a.: € **2.495,40**)
4. vom vollendeten 40.Lebensjahr bis zum vollendeten 45.Lebensjahr € **308,04** (Beitrag p.a.: € **3.696,48**)
5. vom vollendeten 45.Lebensjahr bis zum vollendeten 50.Lebensjahr € **332,13** (Beitrag p.a.: € **3.985,56**)
6. ab dem vollendeten 50.Lebensjahr € **356,14** (Beitrag p.a.: € **4.273,68**)

(2) Pragmatisierte Ärzte und Zahnärzte (der Jahrgänge 1938 und jünger), das sind Kammerangehörige, die nachweisen, daß ihnen oder ihren Hinterbliebenen ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs)genuss auf Grund eines unkündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung zusteht, wie dieser gegenüber dem Wohlfahrtsfonds besteht, und die eine ärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs.2 ÄrzteG bzw. eine zahnärztliche Tätigkeit nach den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG ausüben und sich auf den zur Grundleistung einzuhebenden Teil des Fondsbeitrages befreien lassen (§ 112 Abs.1 ÄrzteG) zahlen ab 01.01.2012 einen Monatsbeitrag von

.....€ **356,14** (Beitrag p.a.: € **4.273,68**)

(3) Für angestellte Ärzte bzw. Zahnärzte (Abs.1) mit Teilzeitbeschäftigung werden die in Abs.1 festgesetzten Monatsbeiträge entsprechend dem Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung aliquotiert.

Die Aliquotierung erfolgt auf Ansuchen für das laufende Kalenderjahr rückwirkend.

§ 5

Niedergelassene Ärzte und Zahnärzte und außerordentliche Fondsteilnehmer

1. Niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs.2 ÄrzteG) bzw. niedergelassene Zahnärzte und
2. außerordentliche Fondsteilnehmer zahlen ab 01.01.2012 einen Monatsbeitrag von
..... € **534,20** (Beitrag p.a.: € **6.410,40**)

BEITRAG FÜR DIE ZUSATZLEISTUNG-NEU

§ 6

Beitrag II für die Zusatzleistung-Neu

Kammerangehörige der Jahrgänge 1938 und jünger, die in den letzten 5 Jahren vor dem 01.01.1993 infolge Ausübung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufes als niedergelassene Ärzte gemäß § 45 Abs.2 ÄrzteG bzw. niedergelassene Zahnärzte nach den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG während mindestens 12 Monaten die vollen Beiträge an den Wohlfahrtsfonds entrichtet haben, zahlen für die Dauer ihrer Niederlassung ab 01.01.2012) einen monatlichen Beitrag II zur Zusatzleistung-Neu von € **226,69** (Beitrag p.a.: € **2.720,28**).

§ 7

**Niedergelassene Ärzte bzw. Zahnärzte
(Beitrag I)**

(1) Niedergelassene Ärzte zahlen ab 01.01.1995 einen Beitrag für die Zusatzleistung-Neu von 3 Prozent des Entgelts aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer, einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen), höchstens jedoch € 4.796,40 p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge.

(2) Für Fachärzte für Radiologie, Labormedizin, physikalische Medizin sowie Zahnärzte beträgt der Beitrag zur Zusatzleistung-Neu in Berücksichtigung der erhöhten Betriebsausgaben 1,8 Prozent des Entgelts aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer), höchstens jedoch € 4.796,40 p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge.

(3) Bei ärztlichen Hausapotheken wird der Wareneinsatz über Nachweis in Abzug gebracht.

(4) Die Beitragspflicht für die Zusatzleistung-Neu beginnt ab dem der Niederlassung folgenden Kalenderjahr, wobei der Beitrag für die dem ersten Niederlassungsjahr folgenden zwei Beitragsjahre in Höhe des jeweiligen halben Höchstbeitrages gemäß Abs.1 bzw. 2 vorgeschrieben wird.

(5) Über Beschluss der Erweiterten Frühjahrsvollversammlung kann der Höchstbeitrag gemäß Abs.1 jeweils mit Wirkung ab dem der Beschlussfassung folgenden Jahr verändert werden.

Der Höchstbeitrag wird mit Wirkung ab 01.01.2003 mit € 5.813,83 festgesetzt.
Der Höchstbeitrag wird mit Wirkung ab 01.01.2009 mit € 6.400,00 festgesetzt.

§ 7a

**Angestellte Ärzte bzw. Zahnärzte, pragmatisierte Ärzte bzw. Zahnärzte
und Wohnsitzärzte bzw. Wohnsitzzahnärzte**

(1) Angestellte Kammerangehörige (Jahrgänge 1938 und jünger), die den ärztlichen bzw. zahnärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben (§ 109 Abs.6 ÄrzteG), sowie die den ärztlichen bzw. zahnärztlichen Beruf gemäß § 47 ÄrzteG bzw. den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG ausübenden Ärzte und Zahnärzte (Wohnsitzärzte / Wohnsitzzahnärzte der Jahrgänge 1938 und jünger) zahlen ab 01.01.2012 folgende Monatsbeiträge:

1. bis zum vollendeten 30.Lebensjahr € **41,64** (Beitrag p.a.: € **499,68**)
2. vom vollendeten 30.Lebensjahr bis zum vollendeten 35.Lebensjahr € **68,04** (Beitrag p.a.: € **816,48**)
3. vom vollendeten 35.Lebensjahr bis zum vollendeten 40.Lebensjahr € **102,06** (Beitrag p.a.: € **1.224,72**)
4. vom vollendeten 40.Lebensjahr bis zum vollendeten 45.Lebensjahr € **151,19** (Beitrag p.a.: € **1.814,28**)
5. vom vollendeten 45.Lebensjahr bis zum vollendeten 50.Lebensjahr € **162,98** (Beitrag p.a.: € **1.955,76**)
6. ab dem vollendeten 50.Lebensjahr € **174,80** (Beitrag p.a.: € **2.097,60**)

(2) Pragmatisierte Kammerangehörige (Jahrgänge 1938 und jünger), die nachweisen, dass ihnen oder ihren Hinterbliebenen ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)-genuss auf Grund eines unkündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung zusteht, wie dieser gegenüber dem Wohlfahrtsfonds besteht, und die eine ärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs.2 ÄrzteG bzw. eine zahnärztliche Tätigkeit nach den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG ausüben und sich auf den zur Grundleistung einzuhebenden Teil des Fondsbeitrages befreien lassen (§ 112 Abs.1 ÄrzteG)

zahlen ab 1.1.2012 einen Monatsbeitrag von

.....€ **174,80** (Beitrag p.a. € **2.097,60**)

(3) Für angestellte Kammerangehörige (Abs.1 und 2) mit Teilzeitbeschäftigung werden die in Abs.1 bzw.Abs. 2 festgesetzten Monatsbeiträge entsprechend dem Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung aliquotiert.

Die Aliquotierung erfolgt auf Ansuchen für das laufende Kalenderjahr rückwirkend.

Beitrag für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung

§ 8

Alle beitragspflichtigen Kammerangehörigen zahlen ab 01.01.2012 einen Monatsbetrag

1. für die Bestattungsbeihilfe von € **3,51**
2. für die Hinterbliebenenunterstützung von € **15,18**.

**Beitrag für die Krankenunterstützung gemäß §§ 41 bis 48 der Satzung
(Krankenhaus- und Haustagegeld)**

§ 9

Alle Teilnehmer an der Zusatzleistung-Neu gemäß § 7, § 6 und/oder der Zusatzleistung-Neu (Beitrag II) zahlen ab 01.01.2012 einen Monatsbeitrag von € **34,05**.

**Beitrag für die Krankenunterstützung gemäß § 48a der Satzung
(Ersatz der Kosten der Sonderklasse)**

§ 10

(1) Anspruchsberechtigte gem. § 48a Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung zahlen bei (erstmaliger) Teilnahme ab 1.1.2012 für die Deckung der Leistungen der Krankenunterstützung gemäß § 48a der Satzung monatlich den dem tatsächlichen Lebensalter (Eintrittsalter) entsprechenden Beitrag, wobei die Wertanpassung in den Folgejahren entsprechend der dem tatsächlichen Lebensalter entsprechenden Altersstufe erfolgt:

Beitrag bei Deckung der Kosten der Allgemeinen Gebührenklasse durch eine Krankenversicherung

bei der BVA: bei einer sonstigen gesetzlich oder privaten Krankenversicherung:

- a) Für Kinder bis zum vollendeten 18.Lebensjahr:
ein Kind
zwei Kinder
drei und mehr Kinder

€ 24,87	€ 29,25
€ 49,74	€ 58,50
€ 74,61	€ 87,75

- b) Für Kinder nach dem vollendeten 18.Lebensjahr je

€ 62,36	€ 73,36
----------------	----------------

- c) Für weibliche und männliche Personen (exkl. Kinder gem. lit. a) **und b) den dem Eintrittsalter entsprechenden Beitrag gem. Anlage.**



BO 2012 SAKR
Unisex.xls

Anlage 3

Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Eintrittsjahr und dem Geburtsjahr.

(2) Besteht keine Deckung für die Kosten der Allgemeinen Gebührenklasse, werden im Leistungsfall die nicht gedeckten Kosten dem einzelnen Anspruchsberechtigten zur Rückzahlung vorgeschrieben."

§ 10a

Beitrag für die Krankenunterstützung gem. § 106 Abs. 7 Ärztegesetz - Krankenkostenversicherung

Anspruchsberechtigte gem. § 48 b Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung zahlen bei (erstmaliger) Teilnahme ab 1.1.2012 für die Deckung der Leistungen der Krankenunterstützung – Krankenkostenversicherung gemäß § 48 b der Satzung monatlich den dem tatsächlichen Lebensalter (Eintrittsalter) entsprechenden Beitrag, wobei die Wertanpassung in den Folgejahren entsprechend der dem tatsächlichen Lebensalter entsprechenden Altersstufe erfolgt:

- a) für Kinder (§ 34 der Satzung)
bis zum vollendeten 25. Lj., je € **44,70**
- b) für Kinder (§ 34 der Satzung), ab dem 26 Lj., je € **105,05**
- c) für weibliche und männliche Personen (exkl. Kinder gem. lit. a und b) **den dem Eintrittsalter entsprechenden Beitrag gem. Anlage.**



BO 2012 SAEK
Unisex.xls

Anlage 4

Beitrag für die Notstands- und Fortbildungsunterstützungen

§ 11

Alle beitragspflichtigen Kammerangehörigen sowie Bezieher einer Altersversorgung, die eine ärztliche Tätigkeit gemäß §§ 45 Abs.2 oder 47 ÄrzteG ausüben, zahlen ab 01.01.2012 einen Monatsbeitrag von € **4,16.**

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Übergangsbestimmungen:

(1) Angestellte Kammerangehörige, die den ärztlichen bzw. zahnärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben (§ 109 Abs.6 ÄrzteG), pragmatisierte Kammerangehörige, das sind Kammerangehörige, die nachweisen, dass ihnen oder ihren Hinterbliebenen ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe - oder Versorgungsgenuss auf Grund eines unkündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung zusteht, wie dieser gegenüber dem Wohlfahrtsfonds besteht, und die eine ärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs.2 ÄrzteG bzw. eine zahnärztliche Tätigkeit nach den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG ausüben und sich auf den zur Grundleistung einzuhebenden Teil des Fondsbeitrages befreien lassen (§ 112 Abs.1 ÄrzteG) sowie die den ärztlichen bzw. zahnärztlichen Beruf gemäß § 47 ÄrzteG bzw. nach den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG ausübenden Ärzte / Zahnärzte (Wohnsitzärzte / Wohnsitzzahnärzte) der Jahrgänge 1937 und älter, zahlen zur Grundleistung einen Monatsbeitrag von€ 485,36 (Beitrag p.a.: € 5.824,32).

(1a) Von den Beiträgen für die Bestattungsbeihilfe und die Hinterbliebenenunterstützung gem. § 8 Z.1. und 2. werden in den Jahren 2005 bis 2012 20 Prozent auf den Konten der Bestattungsbeihilfe und der Hinterbliebenenunterstützung gem. §§ 40 Abs.2 und 40 Abs.3 der Satzung gutgeschrieben. Die restlichen 80 Prozent werden auf dem Sonderkonto gem. § 40 Abs.4 der Satzung gutgeschrieben und stellen keine individuellen Ansprüche der Fondsteilnehmer dar. Der Saldo des Sonderkontos am 31.12.2012 wird mit dem Veranlagungsüberschuss des Jahres 2012 den Konten gem. §§ 40 Abs.2 und 40 Abs.3 der Satzung verrechnet.

(2) Übergangsbestimmungen zu § 10 - Beitrag für die Krankenunterstützung gemäß § 48a der Satzung (Ersatz der Kosten der Sonderklasse):

- 1. Für Kinder (§ 10 Abs. 1 lit a und b), die bereits vor dem 1.1.2012 an dieser Leistung teilgenommen haben, erfolgt ab 1.1.2012 eine Reduktion des Beitrages auf die ab 1.1.2012 geltende Beitragshöhe.***
- 2.***
 - a.) Für weibliche und männliche Personen (ausgenommen Kinder) bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, die bereits vor dem 1.1.2012 an dieser Leistung teilgenommen haben, beträgt der monatliche Beitrag ab 1.1.2012 € 55,23 (bzw. € 46,94 für BVA Versicherte).***
 - b.) Vollendet ein in lit. a.) genannte(r) Teilnehmer(in) das 30. Lebensjahr, kommt ab dem der Vollendung des 30. Lebensjahres folgenden Monatsersten der Beitrag gem. § 10 Abs. 1 lit. c) zur Vorschreibung, der zu diesem Zeitpunkt dem tatsächlichen (damaligen) Eintrittsalter entspricht.***
- 3.***
 - a.) Für weibliche und männliche Personen (ausgenommen Kinder), die bereits vor dem 1.1.2012 an dieser Leistung teilgenommen haben und am 1.1.2012 das 30. Lebensjahr bereits vollendet haben, wird der im Jahr 2011 vorgeschriebene Beitrag ab 1.1.2012 um 2,7% erhöht (Beitragsanpassung).***

b.) Liegt der gem. lit. a.) errechnete monatliche Beitrag für das Jahr 2012 unter dem in § 10 Abs. 1 lit. c.) für das dem Teilnehmer / der Teilnehmerin entsprechende Lebensalter ausgewiesenen Beitrag oder ist dieser gleich hoch, kommt ab 1.1.2012 dieser (niedrigere) Beitrag zur Vorschreibung und wird dieser Beitrag in den Folgejahren auch der Wertanpassung gem. § 10 Abs. 1 zu Grunde gelegt.

c.) Liegt der gem. lit.a.) errechnete monatliche Beitrag für das Jahr 2012 über dem in § 10 Abs. 1 lit. c.) für das dem Teilnehmer / der Teilnehmerin entsprechende Lebensalter ausgewiesenen Beitrag, kommt ab 1.1.2012 dieser gem. lit. a.) ermittelte Beitrag zur Vorschreibung und wird dieser Beitrag in den Folgejahren auch der Wertanpassung gem. § 10 Abs. 1 zu Grunde gelegt.

(3) Übergangsbestimmung zu § 10a – Beitrag für die Krankenunterstützung gem. § 106 Abs. 7 Ärztegesetz – Krankenkostenversicherung:

1. Für Kinder (§ 10a lit a und b), die bereits vor dem 1.1.2012 an dieser Leistung teilgenommen haben, erfolgt ab 1.1.2012 eine Reduktion des Beitrages auf die ab 1.1.2012 geltende Beitragshöhe.

2.

a.) Für Anspruchsberechtigte – ausgenommen Kinder, die die bereits vor dem 1.1.2012 an dieser Leistung teilgenommen haben, wird der im Jahr 2011 vorgeschriebene Beitrag ab 1.1.2012 um 3,5% erhöht (Beitragsanpassung).

b.) Liegt der gem. lit. a.) errechnete monatliche Beitrag für das Jahr 2012 unter dem in § 10a lit. c.) für das dem Teilnehmer / der Teilnehmerin entsprechende Lebensalter ausgewiesenen Beitrag oder ist dieser gleich hoch, kommt ab 1.1.2012 dieser (niedrigere) Beitrag zur Vorschreibung und wird dieser Beitrag in den Folgejahren auch der Wertanpassung gem. § 10a zu Grunde gelegt.

c.) Liegt der gem. lit.a.) errechnete monatliche Beitrag für das Jahr 2012 über dem in § 10a lit. c.) für das dem Teilnehmer / der Teilnehmerin entsprechende Lebensalter ausgewiesenen Beitrag, kommt ab 1.1.2012 dieser gem. lit. a.) ermittelte Beitrag zur Vorschreibung und wird dieser Beitrag in den Folgejahren auch der Wertanpassung gem. § 10a zu Grunde gelegt.

Inkrafttretensbestimmungen:

- (1) Die in der Herbstvollversammlung am 12.12.2006 beschlossene Beitragsordnung wurde vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 12.01.2007, Zl.: 9/01-44.013/218-2007 aufsichtsbehördlich genehmigt und trat mit 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2007 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 12.01.2008, Zl. 20901-44.013/231-2008 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2008 in Kraft.
Die Bestimmung des § 7 Abs.5, letzter Satz tritt mit 01.01.2009 in Kraft.
- (3) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2008 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 09.01.2009, Zl. 20901-AERZ/3/238-2009 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2009 in Kraft.
- (4) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 10.12.2009 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 04.01.2010, Zl. 20901-AERZ/3/250-2010 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2010 in Kraft.
- (5) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 09.12.2010 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung **wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 14.02.2011, Zl. 20901-AERZ/3/262-2011 aufsichtsbehördlich genehmigt und** traten mit 01.01.2011 in Kraft.
- (6) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 13.12.2011 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten mit 01.01.2012 in Kraft.**

Erläuterungen

A) Erläuterung zu den vorgeschlagenen Beitragserhöhungen:

1.) Grundleistung:

Dieser Vorschlag beinhaltet eine 3,50% ige Erhöhung der Beiträge zur Grundleistung (einschließlich der Beiträge im Splitting / ZL der angestellten Ärzte) und umfasst folgende Leistungserhöhungen:

- Erhöhung der laufenden Pensionszahlungen aus der GL im Jahr 2012 um 2,00 %;
- Erhöhung des Grundbetrages („Richtwert“) der GL gem. § 28 Abs. 1 der Satzung um gerundet 1,44% (von € 788,67 auf € 800,00 monatlich).

2.) Bezüglich der sonstigen Unterstützungsleistungen (Krankenunterstützung, BB, HU und Notstand) wird eine Beitragsanpassung in Höhe von 2,00 % vorgeschlagen.

B) Erläuterungen zu den Änderungen in den §§ 10, 10a sowie den Abs. 2 und 3 der Übergangsbestimmungen:

Allgemeines:

Der Europäische Gerichtshof hat am 1.3.2011 entschieden:

"Die Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen ist ab dem 21.12.2012 anzuwenden." Das bedeutet: Ab dem genannten Stichtag dürfen Versicherungen nicht mehr - wie bislang - unterschiedlich hohe Prämien für Frauen und Männer verlangen.

Sogenannte „Unisex-Tarife“ gibt es bislang durchgehend z.B. in der gesetzlichen Krankenversicherung und dementsprechend auch bei der Grundkrankenversicherung gem. 48 b der Satzung des WFF und damit auch in § 10a der geltenden Beitragsordnung des WFF der ÄKS.

In der Privatversicherung – und bislang auch in der Krankenzusatzversicherung des WFF (§ 48 a der Satzung in Verbindung mit § 10 der Beitragsordnung) gibt es jedoch etliche Sparten mit geschlechtsspezifischen Tarifen, so etwa in der Lebens- und Krankenversicherung.

Begründet ist dies versicherungsmathematisch, insbesondere weil Frauen im Schnitt länger leben.

Doch bei diesen Unterschieden darf es nach dem angeführten EuGH-Urteil nicht bleiben. Die derzeit geltende anderslautende Ausnahmeregel läuft - so das Gericht - "der Verwirklichung des ... Ziels der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zuwider". Nach Ablauf einer angemessenen Übergangszeit - bis zum 21.12.2012 - ist die Ausnahmeregel damit - so das Gericht - "als ungültig anzusehen".

Die Folge: Klar ist nach dem Urteil, dass ab Ende 2012 die privaten Versicherer Unisex-Tarife anbieten müssen.

Die entsprechenden EU-Richtlinien werden dzt. konzipiert und hat sodann die Umsetzung in nationales Recht stattzufinden.

Vor dem Hintergrund dieser EuGH Entscheidung wurden daher gemeinsam mit dem Rückversicherer (Merkur Versicherung) Überlegungen angestellt, wie diese Vorgaben im Sinne der ÄrztInnen und damit TeilnehmerInnen an den Leistungen des WFF umgesetzt werden können.

Gleichzeitig mit der Umstellung in der Zusatzkrankenversicherung (§ 48 a der Satzung) auf den Unisex-Tarif wurde im vorliegenden Entwurf in § 10 der Beitragsordnung im Sinne der Vergleichbarkeit mit Anbietern im privaten Bereich auch die sperrige und oft nur schwer erklärbare, teilweise mit „Beitragsprüngen“ verbundene Unterteilung der Beiträge („Prämien“) in Altersstufen aufgegeben und eine – wie in der Versicherungswirtschaft üblich – durchgängige Beitragsgestaltung nach dem Lebensalter zum Zeitpunkt des Eintritts in diese Versicherungsleistung (Stichwort: Eintrittsalter) eingebaut.

Diese Umstellung erfolgte auch in der Grundkrankenversicherung gem. § 48 b der Satzung i.V.m. § 10a Beitragsordnung (Anmerkung: eine Umstellung auf Unisex-Tarif ist in der Grundkrankenversicherung nicht erforderlich, da bereits umgesetzt!).

All diese Änderungsvorschläge erfordern auch entsprechende Übergangsbestimmungen für jene ÄrztInnen, die bereits dzt. TeilnehmerInnen an den angeführten Leistungen des WFF sind.

Zu § 10 Abs. 1 der BeitragsO - Sonderklasse:

Hier finden sich folgende Grundsätze:

1. Einführung der Unisex-Beiträge ab 1.1.2012, für alle, die ab diesem Zeitpunkt an dieser Leistung erstmals teilnehmen;
2. Tabelle der Beiträge nach dem jeweiligen Lebensalter zu welchem erstmalig die Teilnahme an der ZusatzKV erfolgt (§ 10 Abs. 1 lit. c).
3. Wie bisher erfolgt die Wertanpassung in den Folgejahren entsprechend der dem tatsächlichen Lebensalter entsprechenden Altersstufe, wobei der Unterschied darin besteht, dass es bisher „Beitragsstufen“ unterschieden nach Frauen und Männern gab (bis zum 30. Lbj., bis zum 35. Lbj., ab dem 55. Lbj., ...) an deren Stelle nun eine Alterstabelle tritt.
Da dies bei steigendem Lebensalter zu einer unverhältnismäßigen Erhöhung der Beiträge durch diese Wertanpassung führen könnte, ist in den Rückversicherungsverträgen mit der Merkur Versicherung auch vorgesehen, dass jährlich im Zuge der Wertanpassung auch festzulegen ist, um welchen Prozentsatz die Erhöhung des individuellen Beitrages gegenüber dem Vorjahresbeitrag erfolgen darf. Für 2011 sind dies 2,7%."
4. Die Regelung für Kinder (§ 10 Abs. 1 lit. a und b) wurde grundsätzlich beibehalten, mit dem Unterschied, dass nun kein Beitragsunterschied zwischen weiblichen und männlichen Kindern vorgesehen ist. Wie bisher entsprechen die Beiträge für Kinder ab dem vollendeten 18. Lbj. den Beiträgen für ÄrztInnen ab dem 31. Lbj. – jedoch: Unisex Beitrag.

Was bedeutet dies hinsichtlich der Beitragshöhe?

(Anmerkung: die Vergleiche beziehen sich auf die Unisex-Beiträge ab 1.1.2012 für SGKK Grundkrankenversicherte im Vergleich zu den um 2,7% wertangepassten Beiträgen 2011)

- o Kinder bis zum vollendeten 18. Lbj.: Beitragsreduktion von 20,36%

- Männliche Kinder ab dem vollendeten 18. Lbj.: - 7,7%
- Weibliche Kinder ab dem vollendeten 18. Lbj.: - 31,56%
- ÄrztInnen/EhegattInnen zw. 19. Lbj. und 30. Lbj: Erhöhung der Beiträge zwischen 8,78% und 32,04%.

Begründung:

Bisher war zur Erleichterung des Einstiegs in die ZusatzKV ein „verbilligter“ Beitrag vorgesehen; jedoch mit der Folge, dass mit Vollendung des 30. Lbj. eine Umstufung erfolgte. Dies führte bei Ärzten zu einer Erhöhung der Beiträge von € 55,23 auf € 81,63 und bei ÄrztInnen sogar auf € 110,08.

Nach der neuen Regelung erfolgt die Einstufung einmalig nach dem Eintrittsalter und wird diese Beitragsstufe (zuzüglich Wertanpassungen) bis zum Ausscheiden beibehalten.

Beispiel: nimmt eine 28-jährige Ärztin ab dem Jahr 2012 an der ZusatzKV teil, zahlt sie einen Unisex Beitrag von € 66,79 und behält sie für die gesamte Dauer ihrer Teilnahme an dieser Leistung diese Beitragsstufe bei (zuzüglich Wertanpassung nach tatsächlichem Lebensalter).

- ÄrztInnen/EhegattInnen zw. 31. Lbj. und 42. Lbj: Beitragsreduktion zw. 0,32% und 31,56% - insbesondere für Ärztinnen/Ehegattinnen kommt es hier zu einer deutlichen Beitragsreduktion!
- Bei erstmaliger Teilnahme an dieser Leistung nach dem 42. Lbj. kommt es mit der Unisex – Regelung zu Erhöhungen der Beiträge, die sich zw. 2,99% und max. 81,64% (bei erstmaliger Teilnahme zum 70. Lbj.) bewegen.

Zu Abs. 2 der Übergangsbestimmung - Sonderklasse:

(für jene ÄrztInnen/Angehörigen, die bereits dzt. TeilnehmerInnen an der Zusatzkrankenversicherung sind)

1. Für Kinder erfolgt automatisch ab 1.1.2012 eine Beitragsreduktion auf die Beiträge gem. § 10 (Abs. 2 Z. 1 der Übergangsbestimmung).
2. TeilnehmerInnen, die das 30. Lbj. noch nicht vollendet haben und daher die bisher „begünstigten“ Beiträge bezahlt haben, verbleiben bei diesen (wertangepassten) Beiträgen bis zur Vollendung des 30. Lbj. (Abs. 2 Z. 2 lit. a der Übergangsbestimmung).
3. Nach Vollendung des 30. Lbj. wird diesen TeilnehmerInnen (im Gegensatz zur geltenden Regelung!) nicht der Beitrag bei Eintrittsalter 31. Lbj. vorgeschrieben, sondern der Beitrag, der zu diesem Zeitpunkt dem tatsächlichen (damaligen) Eintrittsalter entspricht.
Auch dies ist mit einer erheblichen Beitragsreduktion gegenüber der dzt. Regelung verbunden (Abs. 2 Z. 2 lit. b der Übergangsbestimmung).
4. Für weibliche und männliche Personen (ausgenommen Kinder), die bereits vor dem 1.1.2012 an dieser Leistung teilgenommen haben und am 1.1.2012 das 30. Lebensjahr bereits vollendet haben, wird der im Jahr 2011 vorgeschriebene Beitrag ab 1.1.2012 um 2,7% erhöht (Beitragsanpassung).
(Abs. 2 Z. 3 lit. a der Übergangsbestimmung)
 - Liegt der so errechnete monatliche Beitrag für das Jahr 2012 unter dem in § 10 Abs. 1 lit. c.) für das dem Teilnehmer/der Teilnehmerin entsprechende Lebensalter ausgewiesenen Beitrag oder ist dieser gleich hoch, kommt ab 1.1.2012 dieser (niedrigere) Beitrag zur Vorschreibung und wird dieser

Beitrag in den Folgejahren auch der Wertanpassung gem. § 10 Abs. 1 zu grunde gelegt.

Auch dies ist entweder mit einer Beitragsreduktion gegenüber der dzt. Regelung verbunden oder im schlechtesten Fall mit einem gleich hohen Beitrag.

(Abs. 2 Z. 2 lit. b der Übergangsbestimmung).

- Liegt der so errechnete monatliche Beitrag für das Jahr 2012 über dem in § 10 Abs. 1 lit. c.) für das dem Teilnehmer/der Teilnehmerin entsprechende Lebensalter ausgewiesenen Beitrag, kommt ab 1.1.2012 dieser Beitrag zur Vorschreibung und wird dieser Beitrag in den Folgejahren auch der Wertanpassung gem. § 10 Abs. 1 zu grunde gelegt.

Dies führt für diese Gruppe von TeilnehmerInnen gegenüber der dzt. geltenden Regelung zu keiner Verschlechterung! Die Beiträge bleiben gleich wie bisher und werden der Wertanpassung gem. § 10 Abs. 1 der BO zu Grunde gelegt.

(Abs. 2 Z. 2 lit. c der Übergangsbestimmung).

Was bedeutet dies hinsichtlich des Beitragsvolumens?

Die hier dargestellte Umstellung der Beiträge würde bedeuten, dass das dzt. Beitragsaufkommen für diese Leistung bei gleichbleibendem Bestand an TeilnehmerInnen (Hochrechnung Stand Juni 2011) im Jahr 2012 um 2,93% oder ca. € 125.000.- sinken würde.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die vorgesehenen Beitragsreduktionen gerade für Ärztinnen und weibliche Angehörige von Ärzten dazu führen könnten, dass vermehrt jüngere Ärztinnen an dieser Leistung teilnehmen, ebenso wie jüngere Ärzte auf Grund der teilweise erheblichen Reduktion der Beiträge

Zu § 10a der BeitragsO - Grundkrankenversicherung:

Auch hier finden sich folgende Grundsätze:

1. Tabelle der Beiträge nach dem jeweiligen Lebensalter zu welchem erstmalig die Teilnahme an der GrundKV erfolgt (§ 10a lit. c).
Zur besseren Einordnung der ausgewiesenen Beitragshöhe: bei einer PflichtKV im ASVG (GKK) fallen im Höchstbeitrag dzt. € 357,48 p.m. an.
2. Wie bisher erfolgt die Wertanpassung in den Folgejahren entsprechend der dem tatsächlichen Lebensalter entsprechenden Altersstufe, wobei der Unterschied darin besteht, dass es bisher „Beitragsstufen“ gab (bis zum 35. Lbj., ab dem 36. Lbj., ab dem 55. Lbj., ab Vollendung des 60. Lbj. sowie komplizierte Regelung für die Beitragsberechnung nach Pensionsantritt abhängig von den „Vorversicherungszeiten in der GrundKV des WFF) an deren Stelle nun eine Alterstabelle tritt (§ 10a).
3. Die Regelung für Kinder (§ 10a lit. a und b) wurde grundsätzlich beibehalten.

Was bedeutet dies hinsichtlich der Beitragshöhe?

- Kinder bis zum vollendeten 25. Lbj.: hier erfolgt eine Beitragsreduktion.
- Erwachsene (ÄrztInnen und Angehörige) bei Beitritt bis zum 44. Lbj.: Beitragsreduktion zw. 0,26% und 14,52%.
- Erwachsene bei Beitritt nach dem 44. Lbj.: Beitragserhöhung zw. 0,41% und 22,15% (Beitritt mit 60.lbj.), wobei diese Beitragseinstufung auch nach Pensionsantritt beibehalten wird und sich nicht – wie erwähnt – abhängig von den Vorversicherungszeiten in der GrundKV des WFF mit Pensionsantritt erhöht.

Zu Abs. 3 der Übergangsbestimmung - Grundkrankenversicherung:
(für jene, die bereits dzt. TeilnehmerInnen an der Grundkrankenversicherung sind)

1. Für Kinder erfolgt automatisch ab 1.1.2012 eine Beitragsreduktion auf die Beiträge gem. § 10a lit a und b (Abs. 3 Z. 1 der Übergangsbestimmung).
2.
 - o Für Erwachsene, die bereits vor dem 1.1.2012 an dieser Leistung teilgenommen haben, wird der im Jahr 2011 vorgeschriebene Beitrag ab 1.1.2012 um 3,5%% erhöht (Beitragsanpassung).
(Abs. 3 Z. 2 lit. a der Übergangsbestimmung)
 - o Liegt der so errechnete monatliche Beitrag für das Jahr 2012 unter dem in § 10a lit. c.) für das dem Teilnehmer/der Teilnehmerin entsprechende Lebensalter ausgewiesenen Beitrag oder ist dieser gleich hoch, kommt ab 1.1.2012 dieser (niedrigere) Beitrag zur Vorschreibung und wird dieser Beitrag in den Folgejahren auch der Wertanpassung gem. § 10a zu grunde gelegt – auch im Falle des Pensionsantritts unabhängig von Vorversicherungszeiten!
Auch dies ist entweder mit einer Beitragsreduktion gegenüber der dzt. Regelung verbunden oder mit einem gleich hohen Beitrag.
(Abs. 3 Z. 2 lit. b der Übergangsbestimmung).
 - o Liegt der so errechnete monatliche Beitrag für das Jahr 2012 über dem in § 10a lit. c.) für das dem Teilnehmer/der Teilnehmerin entsprechende Lebensalter ausgewiesenen Beitrag, kommt ab 1.1.2012 dieser Beitrag zur Vorschreibung und wird dieser Beitrag in den Folgejahren auch der Wertanpassung gem. §10a zu grunde gelegt - auch im Falle des Pensionsantritts unabhängig von Vorversicherungszeiten!
Dies führt für diese Gruppe von TeilnehmerInnen gegenüber der dzt. geltenden Regelung zu keiner Verschlechterung! Die Beiträge bleiben gleich wie bisher und werden der Wertanpassung gem. § 10a der BO zu grunde gelegt.
(Abs. 3 Z. 2 lit. c der Übergangsbestimmung).

Was bedeutet dies hinsichtlich des Beitragsvolumens?

Die hier dargestellte Umstellung der Beiträge würde bedeuten, dass das dzt. Beitragsaufkommen für diese Leistung bei gleichbleibendem Bestand an TeilnehmerInnen (Hochrechnung Stand Juni 2011) 2012 um 2,09% oder ca. € 18.500.- steigen würde.

Anlage 1 zur Beitragsordnung **
(Erklärungsformular für Fondsteilnehmer, die Mitglieder der ÄKS sind)

An die
Ärztchammer Salzburg
Bergstraße 14
5024 Salzburg

Absender:

DVR 0008206

Zur Berechnung des Fondsbeitrages für die Zusatzleistung-Neu für das Jahr 2013 erkläre ich:

Meine Entgelte aus ärztlicher (zahnärztlicher) Tätigkeit für im Jahr 2010 bewirkte Leistungen (und Lieferungen) betragen:

€ _____ *)

Nur bei Führung einer Hausapotheke:

Der hievon in Abzug zu bringende Wareneinsatz € _____

Erläuterungen:

1. Bei Einnahmen-Ausgabenrechnern sind die im genannten Zeitraum vereinnahmten Entgelte zu berücksichtigen, im (für Ärzte Ausnahme-) Fall der Bilanzierung die vereinbarten Entgelte.
2. Falls sich aus den Entgelten der Höchstbeitrag von € 6.400,00 errechnet, was gem. dem Beitragssatz von 3 % ab Entgelten von € 213.333,00 bzw. gem. dem Beitragssatz von 1,8 % ab Entgelten von € 355.555,00 der Fall ist, genügt es, nachstehendes Feld anzukreuzen:

Höchstbeitrag

Für den Fall, dass sich aus dieser Erklärung ein Betrag unter dem Höchstbeitrag errechnet lege ich zum Nachweis der Richtigkeit der Erklärung vor:

- Bestätigung des Steuerberaters oder:
- Umsatzsteuererklärung 2010 oder:
- Umsatzsteuerbescheid 2010

(Zutreffendes bitte ankreuzen und beischliessen.)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des (der) Arztes/Zahnarztes
(Ärztin/Zahnärztin)

****)** Anmerkung:

Für Mitglieder der Ärztekammer Salzburg, die auch Teilnehmer am WFF der Ärztekammer Salzburg sind, kann die Erklärung gem. UmlagenO gemeinsam mit der Erklärung gem. BeitragsO zum WFF erfolgen.

Anlage 2 zur Beitragsordnung
(Erklärungsformular für Fondsteilnehmer, die Mitglieder der ZÄK sind)

An die
Ärztekammer Salzburg
Bergstraße 14
5024 Salzburg

Absender:

DVR 0008206

Zur Berechnung des Fondsbeitrages für die Zusatzleistung-Neu für das Jahr 2013 erkläre ich:

Meine Entgelte aus zahnärztlicher Tätigkeit für im Jahr 2010 bewirkte Leistungen betragen:

€ _____ *)

Erläuterungen:

1. Bei Einnahmen-Ausgabenrechnern sind die im genannten Zeitraum vereinnahmten Entgelte zu berücksichtigen, im (für Ärzte Ausnahme-)Fall der Bilanzierung die vereinbarten Entgelte.
2. Falls sich aus den Entgelten der Höchstbeitrag von € 6.400,00 errechnet, was gem. dem Beitragssatz von 1,8 % ab Entgelten von € 355.555,00 der Fall ist, genügt es, nachstehendes Feld anzukreuzen:

Höchstbeitrag

Für den Fall, dass sich aus dieser Erklärung ein Betrag unter dem Höchstbeitrag errechnet lege ich zum Nachweis der Richtigkeit der Erklärung vor:

- Bestätigung des Steuerberaters oder:
- Umsatzsteuererklärung 2010 oder:
- Umsatzsteuerbescheid 2010

(Zutreffendes bitte ankreuzen und beischließen.)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des (der)
Zahnarzt/Zahnärztin

Anlage 3

SAKR - GKK Tarif

SAKR - BVA Tarif

Alter	Prämien SAKR11		Prämien SAKR 2012 2,7% fiktive Anpassung		Tarifprämien Neu ab 01.01.2012	Prämien SAKRB11		Prämien SAKRB 2012 2,7% fiktive Anpassung		Tarifprämien Neu ab 01.01.2012
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	UNISEX	Männer	Frauen	Männer	Frauen	UNISEX
KI	36,73	36,73	37,72	37,72	29,25	27,53	27,53	28,27	28,27	24,87
19	53,78	53,78	55,23	55,23	58,50	45,71	45,71	46,94	46,94	49,73
20	53,78	53,78	55,23	55,23	58,66	45,71	45,71	46,94	46,94	49,86
21	53,78	53,78	55,23	55,23	58,81	45,71	45,71	46,94	46,94	49,99
22	53,78	53,78	55,23	55,23	58,97	45,71	45,71	46,94	46,94	50,12
23	53,78	53,78	55,23	55,23	59,69	45,71	45,71	46,94	46,94	50,74
24	53,78	53,78	55,23	55,23	60,66	45,71	45,71	46,94	46,94	51,56
25	53,78	53,78	55,23	55,23	61,87	45,71	45,71	46,94	46,94	52,59
26	53,78	53,78	55,23	55,23	63,30	45,71	45,71	46,94	46,94	53,81
27	53,78	53,78	55,23	55,23	64,95	45,71	45,71	46,94	46,94	55,21
28	53,78	53,78	55,23	55,23	66,79	45,71	45,71	46,94	46,94	56,77
29	53,78	53,78	55,23	55,23	68,81	45,71	45,71	46,94	46,94	58,49
30	53,78	53,78	55,23	55,23	71,01	45,71	45,71	46,94	46,94	60,36
31	79,48	107,19	81,63	110,08	73,36	67,58	91,10	69,40	93,56	62,36
32	79,48	107,19	81,63	110,08	75,85	67,58	91,10	69,40	93,56	64,47
33	79,48	107,19	81,63	110,08	78,48	67,58	91,10	69,40	93,56	66,71
34	79,48	107,19	81,63	110,08	81,24	67,58	91,10	69,40	93,56	69,05
35	79,48	107,19	81,63	110,08	84,12	67,58	91,10	69,40	93,56	71,50
36	107,19	107,19	110,08	110,08	87,10	91,10	91,10	93,56	93,56	74,04
37	107,19	107,19	110,08	110,08	90,17	91,10	91,10	93,56	93,56	76,64
38	107,19	107,19	110,08	110,08	93,35	91,10	91,10	93,56	93,56	79,35
39	107,19	107,19	110,08	110,08	96,61	91,10	91,10	93,56	93,56	82,12
40	107,19	107,19	110,08	110,08	99,95	91,10	91,10	93,56	93,56	84,96
41	107,19	107,19	110,08	110,08	103,36	91,10	91,10	93,56	93,56	87,86
42	107,19	107,19	110,08	110,08	106,85	91,10	91,10	93,56	93,56	90,82
43	107,19	107,19	110,08	110,08	110,39	91,10	91,10	93,56	93,56	93,83
44	107,19	107,19	110,08	110,08	114,00	91,10	91,10	93,56	93,56	96,90
45	107,19	107,19	110,08	110,08	117,67	91,10	91,10	93,56	93,56	100,02
46	107,19	107,19	110,08	110,08	121,39	91,10	91,10	93,56	93,56	103,18
47	107,19	107,19	110,08	110,08	125,16	91,10	91,10	93,56	93,56	106,39
48	107,19	107,19	110,08	110,08	129,01	91,10	91,10	93,56	93,56	109,66
49	107,19	107,19	110,08	110,08	132,90	91,10	91,10	93,56	93,56	112,97
50	107,19	107,19	110,08	110,08	136,83	91,10	91,10	93,56	93,56	116,31
51	107,19	107,19	110,08	110,08	140,82	91,10	91,10	93,56	93,56	119,70
52	107,19	107,19	110,08	110,08	144,88	91,10	91,10	93,56	93,56	123,15
53	107,19	107,19	110,08	110,08	149,00	91,10	91,10	93,56	93,56	126,65
54	107,19	107,19	110,08	110,08	153,19	91,10	91,10	93,56	93,56	130,21
55	107,19	107,19	110,08	110,08	157,42	91,10	91,10	93,56	93,56	133,81
56	128,56	128,56	132,03	132,03	161,75	109,27	109,27	112,22	112,22	137,49
57	128,56	128,56	132,03	132,03	166,12	109,27	109,27	112,22	112,22	141,20
58	128,56	128,56	132,03	132,03	170,60	109,27	109,27	112,22	112,22	145,01
59	128,56	128,56	132,03	132,03	175,16	109,27	109,27	112,22	112,22	148,89
60	128,56	128,56	132,03	132,03	179,81	109,27	109,27	112,22	112,22	152,84
61	128,56	128,56	132,03	132,03	184,57	109,27	109,27	112,22	112,22	156,88
62	128,56	128,56	132,03	132,03	189,43	109,27	109,27	112,22	112,22	161,02
63	128,56	128,56	132,03	132,03	194,41	109,27	109,27	112,22	112,22	165,25
64	128,56	128,56	132,03	132,03	199,53	109,27	109,27	112,22	112,22	169,60
65	128,56	128,56	132,03	132,03	204,78	109,27	109,27	112,22	112,22	174,06
66	128,56	128,56	132,03	132,03	210,18	109,27	109,27	112,22	112,22	178,65
67	128,56	128,56	132,03	132,03	215,74	109,27	109,27	112,22	112,22	183,38
68	128,56	128,56	132,03	132,03	221,47	109,27	109,27	112,22	112,22	188,25
69	128,56	128,56	132,03	132,03	227,40	109,27	109,27	112,22	112,22	193,29
70	128,56	128,56	132,03	132,03	233,51	109,27	109,27	112,22	112,22	198,48

Anlage 4

SAEK

Alter	Tarifprämien Neu ab 01.01.2012	Prämien Aktuell Stand 2011	
	UNISEX	Männer	Frauen
KI	44,70	44,95	44,95
19	99,34	116,21	116,21
20	100,13	116,21	116,21
21	100,92	116,21	116,21
22	101,71	116,21	116,21
23	102,49	116,21	116,21
24	103,28	116,21	116,21
25	104,07	116,21	116,21
26	105,05	116,21	116,21
27	105,95	116,21	116,21
28	106,79	116,21	116,21
29	107,60	116,21	116,21
30	108,42	116,21	116,21
31	109,27	116,21	116,21
32	110,18	116,21	116,21
33	111,17	116,21	116,21
34	112,26	116,21	116,21
35	113,47	116,21	116,21
36	114,82	124,80	124,80
37	116,33	124,80	124,80
38	118,01	124,80	124,80
39	119,88	124,80	124,80
40	121,94	124,80	124,80
41	123,14	124,80	124,80
42	123,42	124,80	124,80
43	123,84	124,80	124,80
44	124,47	124,80	124,80
45	125,31	124,80	124,80
46	126,36	124,80	124,80
47	127,62	124,80	124,80
48	129,09	124,80	124,80
49	130,77	124,80	124,80
50	132,66	124,80	124,80
51	134,76	124,80	124,80
52	137,07	124,80	124,80
53	139,59	124,80	124,80
54	142,32	124,80	124,80
55	145,26	124,80	124,80
56	148,41	134,99	134,99
57	151,77	134,99	134,99
58	155,34	134,99	134,99
59	159,12	134,99	134,99
60	164,89	134,99	134,99
61	279,44	269,99	269,99
62	279,44	269,99	269,99
63	279,44	269,99	269,99
64	279,44	269,99	269,99
65	279,44	269,99	269,99
66	279,44	269,99	269,99
67	279,44	269,99	269,99
68	279,44	269,99	269,99
69	279,44	269,99	269,99
70	279,44	269,99	269,99